

Absicherung von Ehrenamtlichen in „Corona-Helfergruppen“ über die Ehrenamts-Versicherungen des Landes Sachsen-Anhalt

Grundsätzliches

Versicherungsschutz besteht für Ehrenamtliche, die sich in rechtlich unselbstständigen Strukturen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren. Unter Umständen besteht auch Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, die für rechtlich-selbstständige Organisationen tätig werden.

In Corona-Helfergruppen ist der einzelne Helfende im Rahmen der Ehrenamts-Versicherung wie folgt abgesichert:

Unfall-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Unfälle während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ein Unfall ist ein plötzlich von außen unfreiwillig auf den Körper einwirkendes Ereignis, dass zur Gesundheitsschädigung führt.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind

- ✓ **175.000 €** für den Fall vollständiger Invalidität
- ✓ **10.000 €** für den Todesfall / die Bestattungskosten
- ✓ **2.000 €** für Heilkosten (Subsidiär)
- ✓ **1.000 €** für Bergungskosten (Subsidiär)

KEIN Versicherungsschutz besteht

- für Infektionen und deren Folgen;
- für Infektionen, die durch Insektenstiche oder Bisse oder sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht werden und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen;
- wenn ein gesetzlicher Unfall-Versicherungsträger Leistungen erbringt;
- wenn sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet, die eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat.